

# **Polizeiverordnung**

vom 1. April 1998

# Polzeiverordnung der Gemeinde Bubikon

## Inhaltsverzeichnis

|  | Artikel |
|--|---------|
| <b>I. Einleitung</b>   |         |
| Grundlagen   |         |
| Sprachform   |         |
| <b>II. Allgemeine Bestimmungen</b>                                       |         |
| Zweck .....  | 1       |
| Verantwortliche Organe .....   | 2       |
| Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen .....                           | 3       |
| Störung der polizeilichen Tätigkeit .....                                | 4       |
| Identitätsnachweis .....   | 5       |
| Ausweispflicht der Polizeiorgane .....                                   | 6       |
| Fundgegenstände .....  | 7       |
| <b>III. Niederlassung und Aufenthalt</b>                                 |         |
| Persönliche Meldepflicht .....   | 8       |
| Hinterlegung von Ausweisen .....   | 9       |
| Erneuerung von Ausweisen .....   | 10      |
| Aufenthalt .....   | 11      |
| Meldepflicht Dritter .....   | 12      |
| Befreiung von der Meldepflicht .....                                     | 13      |
| Vorbehalt besonderer Vorschriften .....                                  | 14      |
| Abmeldung .....  | 15      |
| Auskünfte der Einwohnerkontrolle / Datensperre .....                     | 16      |
| <b>IV. Schutz der Personen, öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung</b> |         |
| Ruhe und Ordnung .....   | 17      |
| Immissionen .....  | 18      |
| Ruhezeit .....   | 19      |
| Singen, Musizieren, Tonwiedergabegeräte .....                            | 20      |
| Haus- und Gartenarbeiten .....   | 21      |
| Industrie, Gewerbe und andere Unternehmen .....                          | 22      |
| Schiessen, Feuerwerk .....   | 23      |
| Motorisierte Anlässe, Motocross, Go-Karts .....                          | 24      |
| Motorisch angetriebene Spielzeuge .....                                  | 25      |
| Sportveranstaltungen / Spiele .....                                      | 26      |
| Veranstaltungen, Umzüge .....  | 27      |
| Landwirtschaft .....   | 28      |
| Notstandsarbeiten .....  | 29      |
| Sicherung von Baustellen und offenen Gruben .....                        | 30      |

|  |      |
|--|------|
| <b>V. Schutz des öffentlichen und des privaten Grundes</b> |      |
| Unfug .....  | 31   |
| Benützung des öffentlichen Grundes .....                   | 32   |
| Verunreinigungen des öffentlichen Grundes .....            | 33   |
| Schutz von Kulturen .....                                  | 34   |
| Bäume, Sträucher, Bepflanzungen .....                      | 35   |
| Strassensperrung .....                                     | 36   |
| Camping .....  | 37   |
| Arbeiten an Motorfahrzeugen .....                          | 38   |
| Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen .....          | 39   |
| Anzeigen, Plakate, Inschriften .....                       | 40   |
| <br>   |      |
| <b>VI. Gewerbepolizei</b>                                  |      |
| Allgemeines / Warenverkauf / Schaustellungen .....         | 41   |
| Sammlungen .....   | 42   |
| <br>   |      |
| <b>VII. Wirtschaftspolizei</b>                             |      |
| Polizeistunde .....  | 43   |
| Fasnachtsdekorationen .....                                | 44   |
| <br>   |      |
| <b>VIII. Tierhaltung</b>                                   |      |
| Allgemeines .....  | 45   |
| Hundehaltung .....   | 45 a |
| <br>   |      |
| <b>IX. Massnahmen und Strafbestimmungen</b>                |      |
| Durchsetzung der Verordnung .....                          | 46   |
| Polizeiliche Massnahmen .....                              | 47   |
| Verwaltungszwang .....                                     | 48   |
| Kosten .....   | 49   |
| Gebühren .....   | 50   |
| Strafen .....  | 51   |
| Bussendepositum .....                                      | 52   |
| Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang .....          | 53   |
| <br>   |      |
| <b>X. Schlussbestimmungen</b>                              |      |
| Rechtsmittel .....   | 54   |
| Inkrafttreten .....  | 55   |

## I. Einleitung

### **Grundlagen**

Gestützt auf § 74 Gemeindegesetz und Art. 18 Ziff. 7 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bubikon erlässt der Gemeinderat Bubikon mit Beschluss vom 1. April 1998 die nachstehende Polizeiverordnung.

### **Sprachform**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung \ Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Polizeiverordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## II. Allgemeine Bestimmungen

|   |  |
|---|--|
| <b>Zweck</b>                                    | <b>Art. 1</b><br>Die Polizeiverordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Bubikon.<br><br>Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.   |
| <b>Verantwortliche Organe</b>                   | <b>Art. 2</b><br>Der Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe, nachstehend Polizeiorgane genannt, üben die gemeindepolizeilichen Aufgaben aus.<br><br>Die Kantonspolizei erfüllt die kriminalpolizeilichen Aufgaben.                                  |
| <b>Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen</b> | <b>Art. 3</b><br>Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.   |
| <b>Störung der polizeilichen Tätigkeit</b>      | <b>Art. 4</b><br>Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.   |
| <b>Identitätsnachweis</b>                       | <b>Art. 5</b><br>Auf Verlangen der Polizeiorgane haben die Betroffenen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.   |
| <b>Ausweispflicht der Polizeiorgane</b>         | <b>Art. 6</b><br>Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von Polizeiorganen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.   |
| <b>Fundgegenstände</b>                          | <b>Art. 7</b><br>Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde abzugeben. Für die Handhabung von Fundgegenständen sind die Art. 720 - 723 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches massgebend. |

### III. Niederlassung und Aufenthalt

#### Persönliche Meldepflicht

##### Art. 8

Wer in der Gemeinde Bubikon Wohnsitz nimmt oder Räume für die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit bezieht, muss sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anmelden.

Die Meldepflicht innert 8 Tagen gilt auch für einen Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde.

#### Hinterlegung von Ausweisen

##### Art. 9

Bei der Anmeldung sind Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse abzugeben.

Die folgenden minderjährigen Personen müssen eigene Ausweise hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Bürger von Bubikon sind, zu Beginn des Jahres, in dem sie das 18. Altersjahr vollenden;
- b) unmündige Kinder nicht verheirateter Eltern;
- c) Pflegekinder;
- d) unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.

Militär- und Zivilschutzpflichtige haben überdies das Dienstbüchlein vorzulegen.

#### Erneuerung von Ausweisen

##### Art. 10

Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, müssen vor Ablauf erneuert oder ersetzt werden.

Bei Änderung des Namens oder des Zivilstandes müssen innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle hinterlegt werden.

#### Aufenthalt

##### Art. 11

Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Dokument ist ein Heimatausweis, ausgestellt von der Wohngemeinde, zu hinterlegen.

Wochenaufenthalter müssen regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückkehren.

Personen, welche als Aufenthalter gemeldet sind, kann Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, gilt Bubikon als Niederlassungsort.

|   |   |
|---|---|
| <b>Meldepflicht Dritter</b>                             | <p><b>Art. 12</b></p> <p>Haushaltvorstände, Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Haus innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle zu melden. Die gleiche Meldepflicht haben die Vermieter von Geschäftslokalen. Diese Meldungen ersetzen die persönliche Meldepflicht nach Artikel 8 nicht.</p>  |
| <b>Befreiung von der Meldepflicht</b>                   | <p><b>Art. 13</b></p> <p>Personen, die - ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben - bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilen, oder die sich nur vorübergehend in Hotels, Gasthöfen, Pensionen oder Heimen aufhalten, sind von der Meldepflicht befreit, sofern ihr Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt müssen sie sich innert 8 Tagen nach Ablauf der Frist ordnungsgemäss anmelden.</p>   |
| <b>Vorbehalt besonderer Vorschriften</b>                | <p><b>Art. 14</b></p> <p>Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und die fremdenpolizeilichen Bestimmungen.</p>  |
| <b>Abmeldung</b>  | <p><b>Art. 15</b></p> <p>Wer den Wohnsitz in der Gemeinde Bubikon aufgibt, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle abzumelden und die hinterlegten Ausweise gegen Rückgabe des Schriftenempfangsscheines zurückzuziehen. Die gleiche Abmeldepflicht besteht für Mieter von Geschäftslokalen.</p> <p>Militär- und Zivilschutzpflichtige müssen beim Abmelden ihr Dienstbüchlein vorlegen.</p> <p>Personen, welche die Gemeinde Bubikon verlassen, ohne sich abzumelden und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach 2 Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen. Die Ausweisschriften werden der Heimatgemeinde überwiesen.</p> |
| <b>Auskünfte der Einwohnerkontrolle<br/>Datensperre</b> | <p><b>Art. 16</b></p> <p>Die Auskunftserteilung und die Schutzrechte der Betroffenen richten sich nach der kantonalen Datenschutzgesetzgebung [GS 236.1].</p>   |

## **IV. Schutz der Personen, öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung**

### **Ruhe und Ordnung**

#### **Art. 17**

Es ist untersagt, Personen zu belästigen, zu gefährden, Ruhe und Ordnung zu stören, sich ungebührlich zu verhalten, öffentliches Ärgernis zu erregen oder zu solchem Handeln anzustiften.

Alarmanlagen, Notrufe und Notsignale dürfen nicht missbraucht werden (kant. Straf- und Vollzugsgesetz [GS 131.1]).

### **Immissionen**

#### **Art. 18**

Als Immissionen im Sinn dieser Verordnung gelten belästigende Einwirkungen wie Lärm, Rauch, Staub, üble Gerüche usw.. Niemand darf Immissionen verursachen, die durch rücksichtsvolle Handlungsweise oder geeignete Vorkehrungen vermieden oder verhindert werden können. Die Beurteilung und das Einschreiten bei Immissionen erfolgt im übrigen nach den Bestimmungen der Umweltschutz-Gesetzgebung.

### **Ruhezeit**

#### **Art. 19**

Während der Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr ist jeder störende Lärm verboten.

An öffentlichen Ruhetagen sowie von 06.00 bis 07.00 Uhr, von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr ist die Vermeidung von Lärm besonders zu beachten.

### **Singen, Musizieren, Tonwiedergabegeräte**

#### **Art. 20**

Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen etc. hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Während der Ruhezeit ist im Wohngebiet das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten etc. im Freien verboten.

Der Polizeivorstand kann Ausnahmen bewilligen oder weitergehende Einschränkungen anordnen.

Die Verwendung von Lautsprechern auf Motorfahrzeugen muss durch die Kantonspolizei bewilligt werden.

### **Haus- und Gartenarbeiten**

#### **Art. 21**

Lärmige Haus- und Gartenarbeiten, insbesondere das Klopfen von Teppichen und Polstermöbeln sowie Arbeiten mit motorbetriebenen Baumsägen, Rasen- und Gartengeräten, dürfen nur werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr, von 13.30 bis 20.00 Uhr und samstags bis

18.00 Uhr vorgenommen werden.

Fahrzeuge sowie Maschinen und Geräte sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden oder vermindert wird. Verbrennungsmotoren müssen mit wirksamen Schalldämpfern versehen sein; sie haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

### **Industrie, Gewerbe und andere Unternehmen**

#### **Art. 22**

Lärmemissionen durch Industrie, Gewerbe und andere private und öffentliche Unternehmen unterstehen den Bestimmungen der Lärmschutzverordnung, das Baugewerbe zusätzlich denjenigen der kant. Verordnung über den Baulärm [GS 713.5]. Um Lärm zu verhindern, sind alle Massnahmen zu treffen, die technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind, damit die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird. Nötigenfalls sind die Arbeiten zeitlich einzuschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, allenfalls in geschlossene Räume, zu verlegen.

Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten untersagt.

### **Schiessen, Feuerwerk**

#### **Art. 23**

Schiessen und Hantieren mit Waffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund sind verboten. Schiessübungen mit Munition, deren Treibladung aus Pulver besteht, dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden.

Luft- und Gasdruckwaffen, Armbrüste und Sportpfeilbogen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn niemand belästigt oder gefährdet wird.

Die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen und die Jagd bleiben vorbehalten.

Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten betreffend Feuerwerk folgende Vorschriften:

- a) Das Abfeuern von Feuerwerk, Petarden und Mörsern etc. ist während der Ruhezeit untersagt. Ausgenommen davon sind der 1. August und der Silvester. Der Polizeivorstand kann weitere Ausnahmen bewilligen.
- b) An Kinder unter 12 Jahren darf kein Knallfeuerwerk verkauft werden.

### **Motorisierte Anlässe, Motocross, Go-Karts**

#### **Art. 24**

Motorsport-Veranstaltungen und -Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

|  |   |
|--|---|
| <b>Motorisch angetriebene Spielzeuge</b>           | <p><b>Art. 25</b></p> <p>Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wenn Drittpersonen nicht übermässig gestört werden.</p>   |
| <b>Sportveranstaltungen Spiele</b>                 | <p><b>Art. 26</b></p> <p>Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Polizeivorstand kann lärmintensive Sportveranstaltungen, Spiele usw. örtlich und zeitlich einschränken, untersagen oder allenfalls in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>   |
| <b>Veranstaltungen, Umzüge</b>                     | <p><b>Art. 27</b></p> <p>Öffentliche Veranstaltungen oder Umzüge auf öffentlichem und privatem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.</p> <p>Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört wird.</p>   |
| <b>Landwirtschaft</b>                              | <p><b>Art. 28</b></p> <p>Maschinen und Geräte der Landwirtschaft sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm, Rauch und übler Geruch möglichst vermieden werden. Verbrennungsmotoren haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.</p> <p>Für die Landwirtschaft gelten die Ruhezeiten gemäss Art. 19; ausgenommen sind Erntearbeiten. Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten verboten.</p> |
| <b>Notstandsarbeiten</b>                           | <p><b>Art. 29</b></p> <p>Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Über Notstandsarbeiten ist der Polizeivorstand unverzüglich zu orientieren.</p>  |
| <b>Sicherung von Baustellen und offenen Gruben</b> | <p><b>Art. 30</b></p> <p>Auf öffentlichem Grund und an öffentlich zugänglichen Orten sind Baustellen, Gräben etc. so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.</p>   |

## **V. Schutz des öffentlichen und des privaten Grundes**

|  |   |
|--|---|
| <b>Unfug</b>                                     | <b>Art. 31</b><br>Unfug an öffentlichen Sachen und privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist verboten, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder zu verändern.   |
| <b>Benützung des öffentlichen Grundes</b>        | <b>Art. 32</b><br>Die über den zweckentsprechenden Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken wird, sofern ein Bedürfnis nachgewiesen wird, durch den Gemeinderat bewilligt. Dieser gesteigerte Gemeingebrauch ist gebührenpflichtig. (Vgl. kant. Sondergebrauchs-Verordnung [GS 700.3] und kant. Strassengesetz [GS 722.1])   |
| <b>Verunreinigungen des öffentlichen Grundes</b> | <b>Art. 33</b><br>Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen. Allfällige Instandstellungsarbeiten gehen zulasten der Verursacher.  |
| <b>Schutz von Kulturen</b>                       | <b>Art. 34</b><br>Unberechtigtes Fahren und Reiten auf Kulturland ist verboten. Während der Vegetationszeit darf das Kulturland durch Unbefugte nicht betreten werden   |
| <b>Bäume, Sträucher, Bepflanzungen</b>           | <b>Art. 35</b><br>Bäume, Hecken, Grünhecken und andere Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit, die Signale, die öffentliche Beleuchtung oder die Löschwasserversorgung beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Der Grundeigentümer hat der diesbezüglichen Aufforderung fristgemäss Folge zu leisten. Kommt er dieser Aufforderung nach erfolgter Mahnung nicht nach, werden die Arbeiten auf seine Kosten durch einen von der Gemeinde beauftragten Dritten ausgeführt. |
| <b>Strassensperrung</b>                          | <b>Art. 36</b><br>Das Absperrn von Strassen, Fuss- und Waldwegen ohne Bewilligung der zuständigen Behörde ist verboten.   |
| <b>Camping</b>                                   | <b>Art. 37</b><br>Das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes gestattet.<br>Auf privatem Grund ist das vorübergehende Zelten und   |

Campieren nur mit Bewilligung des Grundeigentümers gestattet.

Die Bestimmung der Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene [GS 710.3] bleiben vorbehalten.

#### **Art. 38**

#### **Arbeiten an Motorfahrzeugen**

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Auf privatem Grund sind derartige Arbeiten nur gestattet, wenn der Schutz der Gewässer gewährleistet ist.

#### **Art. 39**

#### **Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen**

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Wohnwagen, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die die öffentlichen Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden. Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch polizeiliche Massnahmen entstehen.

#### **Art. 40**

#### **Anzeigen, Plakate, Inschriften**

Das Anschlagen von Plakaten, Anzeigen und Inschriften auf öffentlichem Grund ist ausschliesslich Sache der Gemeinde. Der Gemeinderat bezeichnet die zum Anschlag berechtigten Personen oder Firmen und die dafür zulässigen Stellen. Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Anschlag von Plakaten durch befristete Konzession an auf diesem Gebiet tätige Firmen gegen Gebühr zu vergeben.

Das Anbringen von definitiven Reklameanlagen auf öffentlichem und privatem Grund bedarf einer Bewilligung und richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Planungs- und Baugesetzes [GS 700.1].

## **VI. Gewerbepolizei**

### **Allgemeines Warenverkauf Schaustellungen**

#### **Art. 41**

Marktwesen und Unterhaltungsgewerbe unterstehen den Bestimmungen des Kantons und allfällig ergänzenden Weisungen des Polizeivorstandes.

Warenstände, Verkaufswagen, Schaustellungen und dergleichen dürfen auf öffentlichem Grund nur mit einer Bewilligung des Polizeivorstandes betrieben werden. Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Lebensmittel- und der Baugesetzgebung.

### **Sammlungen**

#### **Art. 42**

Geld- und Warensammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Ortsvereine.

## VII. Wirtschaftspolizei

### Polizeistunde

#### Art. 43

Neben den Vorschriften des kantonalen Wirtschaftsgesetzes, dessen Verordnung, den Weisungen und Richtlinien der zuständigen kantonalen Instanzen und den ergänzenden Weisungen des Polizeivorstandes gelten bezüglich Polizeistunde folgende Bestimmungen:

#### 1 **Aufhebung der Polizeistunde (Freinächte bis 04.00 Uhr)**

Die gesetzlich festgelegte Polizeistunde ist an folgenden Tagen für das gesamte Gemeindegebiet aufgehoben:

- am Neujahrstag
- am Fasnachts-Samstag
- am Fasnachts-Sonntag
- am Chilbi-Samstag
- am Silvester

#### 2 **Aufschub der Polizeistunde (Verlängerung bis 02.00 Uhr)**

- am Fasnachts-Montag
- an beiden Fasnachts-Dienstagen
- am 1. Mai
- am 1. August
- an Tagen, an denen eine Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde stattfindet.

#### 3 **Besondere Fälle**

Für allgemein zugängliche Veranstaltungen, Feste usw. sowie für geschlossene Gesellschaften in öffentlichen Lokalitäten kann der Polizeivorstand die Hinausschiebung des Wirtschaftsschlusses bewilligen. Solche Bewilligungen sind gebührenpflichtig.

#### 4 Für den Vortag eines hohen Feiertages oder für diesen selbst werden keine Bewilligungen erteilt bzw. haben Bewilligungen zur dauernder Hinausschiebung der Schliessungsstunde keine Gültigkeit.

#### Art. 44

### Fasnachtsdekorationen

Die Fasnachtsdekorationen dürfen in der von der Polizeipräsidentenkonferenz des Bezirks Hinwil festgelegten Zeit angebracht werden. Die Daten werden den Patentinhabern rechtzeitig mitgeteilt.

Die Dekorationen müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen und sind der Feuerpolizei der Gemeinde Bubikon zur Abnahme zu melden.

## VIII. Tierhaltung

### Allgemeines

#### Art. 45

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Der Betrieb von Tierheimen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

### Hundehaltung

#### Art. 45 a<sup>2</sup>

Für die Hundehaltung gilt neben den Bestimmungen des Gesetzes über das Halten von Hunden für das ganze Gemeindegebiet, auf öffentlichem und privatem Grund, landwirtschaftlichem Kulturland und in Waldgebieten eine generelle Hundekotaufnahmepflicht.

In Wäldern und an Waldrändern sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Jagdhunde während der Jagdarbeit.

In den Naturschutzgebieten sind alle Hunde an der Leine zu führen.

## **IX. Massnahmen und Strafbestimmungen**

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| <b>Durchsetzung der Verordnung</b> | <b>Art. 46</b><br>Die Polizeiorgane und die weiteren vom Gemeinderat ermächtigten Personen sind für die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig.   |
| <b>Polizeiliche Massnahmen</b>     | <b>Art. 47</b><br>Die Polizeiorgane sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.   |
| <b>Verwaltungszwang</b>            | <b>Art. 48</b><br>Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.<br><br>Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.   |
| <b>Kosten</b>                      | <b>Art. 49</b><br>Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Verursachern auferlegt  |
| <b>Gebühren</b>                    | <b>Art. 50</b><br>Polizeibewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können an Bedingungen geknüpft werden. Sie sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.  |
| <b>Strafen</b>                     | <b>Art. 51</b><br>Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busse bis zu dem in der Strafprozessordnung genannten Höchstbetrag <sup>1)</sup> bestraft, sofern das anzuwendende Recht keine andern Strafen vorsieht.<br><br>Strafbar sind auch diejenigen Personen, welche die Übertretung veranlasst oder sie in pflichtwidriger Weise nicht verhindert haben. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden. Den Fehlbaren werden ausserdem eine Spruchgebühr und allenfalls entstehende Kosten auferlegt. |

**Bussendepositum**

**Art. 52**

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen, Gebühren und Kosten entgegenzunehmen. Die Bussenhöhe wird in jedem Fall durch die zuständige Behörde festgelegt.

**Verhältnis von Strafen  
und Verwaltungszwang**

**Art. 53**

Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

## X. Schlussbestimmungen

### Art. 54

#### Rechtsmittel

Gegen Anordnungen und Handlungen von Polizeiorganen und des Polizeivorstandes aufgrund dieser Verordnung kann innert spätestens 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen den Entscheid des Gemeinderates ist der Rekurs zulässig.

<sup>1)</sup> Der Bussenhöchstansatz gemäss § 328 StPO beträgt zurzeit Fr. 500.--

### Art. 55

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde am 1. April 1998 vom Gemeinderat erlassen und anschliessend amtlich publiziert. Sie gilt ab Eintritt der Rechtskraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die Polizeiverordnung vom 19. Juli 1968, die Polizeistundenverordnung vom 29. Januar 1969 sowie die Verordnung über den Ladenschluss vom 2. Juli 1956 aufgehoben.

Bubikon, 1. April 1998

#### Namens des Gemeinderates

Der Präsident:            Der Schreiber:

W. Honegger            U. Schmid

#### Inkraftsetzung

Die vorstehende Polizeiverordnung ist nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirkrates Hinwil am 12. Mai 1998 in Kraft getreten.

8608 Bubikon, 13. Mai 1998

#### Namens des Gemeinderates

Der Präsident:            Der Schreiber:

W. Honegger            U. Schmid

<sup>2)</sup> Eingefügt gemäss GR-Beschluss vom 12. November 2003